Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 269. Montag, 19. November 1900, Abends. 53. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern, **die Bekämpfung der Tuberculose der Menschen betreffend,** wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung für die Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Großenhain, am 7. November 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

2805 E. **Dr. Uhlemann.** Mcke.

Verordnung,
die Bekämpfung der Tuberculose der Menschen betreffend,
vom 29. September 1900.

Um dem Ueberhandnehmen der Tuberculose in der Bevölkerung thunlichst zu steuern, wird hierdurch Folgendes verordnet:

1) Die **Leichenfrauen** haben über jeden in Folge von Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht eingetretenen Todesfall der Ortspolizeibehörde schriftlich Meldung zu machen.

Ist der Verstorbene unmittelbar vor dem Tode von einem Arzte behandelt worden, so hat der letztere auf Ersuchen der Leichenfrau die Todesursache zu bescheinigen.

Die Meldung hat **vor** der Beerdigung der Leiche zu erfolgen.

2) Die **Aerzte** haben in jedem Falle, in welchem ein von ihnen behandelter, an vorgeschrittener Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht Erkrankter aus seiner Wohnung verzieht oder in Rücksicht auf seine Wohnungsverhältnisse seine Umgebung hochgradig gefährdet, der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten.

3) Jeder in **Privatkrankenanstalten,** in **Waisen-, Armen-** und **Siechenhäusern,** sowie in **Gast-** und **Logirhäusern, Herbergen, Schlafstellen, Internaten** und **Pensionaten** vorkommende Erkrankungsfall an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht ist von dem behandelnden **Arzte,** wenn aber ein Arzt nicht zugezogen ist, von dem **Haushaltungs-** bez. **Anstaltsvorstand** binnen drei Tagen nach erlangter Kenntniß schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

4) Die **Ortspolizeibehörden** haben auf die an sie gelangten Anzeigen bez. Meldungen oder sobald sie sonst von einem Todes- oder Erkrankungsfalle in Folge von Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht Kenntniß erhalten, die Desinfection der Wohnung des betreffenden Kranken **und ihres Inhaltes** zu veranlassen.

Bei Todesfällen ist diese Desinfection alsbald nach der Beerdigung, bez. Ueberführung der Leiche in die Leichenhalle, bei Erkrankungsfällen alsbald nachdem der Kranke seine bisherige Wohnung oder Aufenthaltsstelle verlassen hat, vorzunehmen.

Etwaige Auslassungen der Aerzte auf den Meldungen oder Anzeigen bezüglich der Desinfection sind bei Anordnung und Ausführung der letzteren thunlichst zu berücksichtigen; auch wird den Ortspolizeibehörden empfohlen, bei der Desinfection nach Anleitung der Bezirksärzte zu verfahren.

Die Kosten der Desinfection sind bei mittellosen Kranken oder Verstorbenen aus der Gemeindekasse, in selbständigen Gutsbezirken von der Gutsherrschaft zu übertragen.

Die Anzeigen und Meldungen selbst oder Abschriften derselben sind von den Ortspolizeibehörden thunlichst bald an den Bezirksarzt weiter zu geben; dabei haben die Ortspolizeibehörden zu bemerken, was bisher von ihnen verfügt worden ist.

5) Ortspolizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind
in Städten mit Rev. Städteordnung die Stadträthe,
in mittleren und kleinen Städten die Bürgermeister,
in Landgemeinden die Gemeindevorstände,
in selbständigen Gutsbezirken die Gutsvorsteher.

Handelt es sich um eine Erkrankung oder einen Todesfall in der Familie des Gutsvorstehers selbst, so hat an des letzteren Stelle die Amtshauptmannschaft als Polizeibehörde einzutreten.

6) Formulare zu den Anzeigen und Meldungen werden auf Verlangen von den Bezirksärzten unentgeltlich verabfolgt.

7) Nichtbeachtung der oben in Punkt 1, 2 und 3 ertheilten Vorschriften hat **Geldstrafe bis zu 150 M.** oder **Haft bis zu 6 Wochen** zur Folge.

Die **Leichenfrauen,** gegen welche im Unterlassungsfalle disziplinell einzuschreiten ist, sind seitens der **Ortspolizeibehörde auf die Vorschriften dieser Verordnung aufmerksam zu machen.**

Dresden, am 29. September 1900.

Ministerium des Innern.

579a. **v. Metzsch.** Kreher.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. August, wonach der um unsere Kirche gelegene sogenannte alte oder untere Friedhof eingeebnet werden soll, werden alle Diejenigen, welche die Denksteine ihrer Angehörigen noch nicht abgeholt haben, aufgefordert, solche zu entfernen, und zwar bis 25. November a. c. Nach diesem Termin verfallen sie zu Gunsten der Kirchkasse.

Der Kirchenvorstand Glaubitz, am 18. November 1900.

Oertliches und Sächsisches

Riesa 19. November 1900.

—* **Am Bußtage bleiben die Beschäftigungszeiten für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter unverändert** bei dem Handel mit Brod und weißer Backwaare, ausschließlich Conditoreiwaaren, bei dem Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, bei dem Handel mit Eß-, Colonial- und Materialwaaren und mit Butter, Sahne, Käse, Eiern, Grünwaaren, Obst, Fleisch, Fleischwaaren, Feinkostwaaren, Wein und Fischwaaren aller Art, bei dem Handel mit Fleisch- und Wurstwaaren und von zum menschlichen Genuß bestimmten Fettwaaren in Fleischereien und Schankwirthschaften und bei dem Handel mit geräucherten ꝛc. Fischwaaren (Specialgeschäfte). **Verändert** zulässig ist die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bei dem Handel mit Milch von 1/27 bis 1/29 Uhr Vormittags und von 11 Uhr bis 2 Uhr Nachmittags, in Tabak- und Cigarren-Special-Handlungen und bei dem Handel mit Conditoreiwaaren von 1/27 bis 1/29 Uhr Vormittags und von 11 Uhr bis 2 Uhr Nachmittags. Eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern ist **nicht gestattet** bei dem Handel mit Roheis, lebenden Blumen, Blumengewinden und Pflanzen und in Manufactur- und Schnittwaarenhandlungen, Galanteriewaarenhandlungen, Schuhwaarenhandlungen und allen sonstigen Handelsbetrieben. **Unzulässig** ist auch eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in Contoren. — Während der Zeiten, in denen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, darf ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen nicht stattfinden. In solchen Fällen dürfen auch die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter zum Verweilen in den Betriebsräumen nicht angehalten und es müssen die Geschäftsstuben und die sonstigen Arbeitsstellen, sowie die Schaukästen, Schaufenster und selbstthätigen Verkaufs-Apparate geschlossen gehalten werden.

— Aus dem in diesem Jahre von den vier Ministerien des Kultus, des Innern, der Finanzen und des Krieges veröffentlichten Berichte über die gesammten Unterrichts- und Erziehungsanstalten im Königreiche Sachsen ist zu entnehmen, daß am 1. Dezember 1899 von der männlichen Jugend besuchten rund: Gruppe I. a. 860 Militärbildungsanstalten, b. 2680 Anstalten für künstlerische Ausbildung (gewerbliche Künste, Musik, Theater), c. 3560 Lehrerseminare, d. 14 800 wissenschaftliche Hochschulen, Gymnasien und Realgymnasien, e. 40 150 Realschulen, Schulen für Handel, Industrie, Gewerbe, Landwirthschaft. Gruppe II. a. 80 150 Fortbildungsschulen, b. 342 000 Volksschulen, eingerechnet 6000 Zöglinge von Privat-, Stiftungs-, jugendlichen Besserungs- und Invalidenschulen. Außer Betracht geblieben sind hierbei die nur von Erwachsenen besuchten Anstalten (das Stenographische Institut, die Turnlehrerbildungsanstalt u. s. w.). Gruppe I (62 050) verhält sich zu Gruppe II (422 550) etwa wie 1 : 7. Gewiß beachtenswerth und ein Zeichen dafür, daß das Bestreben, eine über die Fortbildungsschule hinausgehende Bildung zu erwerben, im Königreiche Sachsen stark entwickelt und die Füglichkeit zu seiner Befriedigung reichlich gegeben ist! Die Besucher der wissenschaftlichen Hochschulen (5130) verhielten sich zu den Zöglingen der Schulen, die über die Fortbildungsschule hinausgehende Ziele sich stecken, auf Hochschulen aber nicht vorbereiten (47 250), wie 1 : 9, die der gymnasialen Anstalten (9670) zu den oben bezeichneten wie 1 : 4,8. Dem Anwachsen des „Gelehrtenproletariates" wird durch die sächsischen Schuleinrichtungen jedenfalls Vorschub nicht geleistet. Ein Schüler dieser Art kommt erst auf 392 Einwohner. Wünschenswerth wäre, daß sich den 38 berechtigten lateinlosen Schulen (33 Realschulen, 3 höheren Handelsschulen, 1 kaufmännische, 1 landwirthschaftliche Abtheilung) noch mehr Schüler zuwendeten, die jetzt nicht zu ihrem Vortheile Gymnasien oder Realgymnasien besuchen. Weitab am bemerkenswerthesten möchte aber die Thatsache sein, daß gegen 30 000 Knaben und Jünglinge Schulen für Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirthschaft besucht haben. Erfreulich ist daran, daß größere und kleinere Schulen für die verschiedensten Branchen in beträchtlicher Anzahl den Lernbegierigen aller Landestheile zur Verfügung stehen, erfreulich aber auch, daß weite Kreise der Bevölkerung noch nicht von der Verkehrtheit ergriffen sind, die Schullaufbahn der Söhne einseitig durch Berechtigungskalkulationen bestimmen zu lassen.

— Der nächste Turnlehrerinnenkursus der Turnlehreranstalt zu Dresden beginnt am 8. Januar 1901 Vormittags 8 Uhr. Gesuche um Zulassung sind bis zum 15. Dezember 1900 an das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu richten.

— Wochenplan der Dresdner Hoftheater. **Opernhaus.** Dienstag: II. Sinfonie-Konzert. Serie B. Mittwoch: Geschlossen. Donnerstag: Samson und Dalila. Freitag: Das Nachtlager zu Granada. Sonnabend: Rigoletto. Sonntag, den 25. November: Samson und Dalila. **Schauspielhaus.** Dienstag: Johannisfeuer. Mittwoch: Geschlossen. Donnerstag: Giganten. Freitag: Der Fremde. Münchhausen. Sonnabend: Der Großkaufmann. Sonntag, den 25. November: Giganten.

— Der sächsische Innungsverband, der nach den letzten Feststellungen 299 Innungen in den verschiedensten Gauen unseres Vaterlandes zu seinen Mitgliedern zählt, hat den Jahresbericht auf das Jahr 1899/1900 im Druck erscheinen lassen. Aus den von der Arbeit des Verbandes Kunde gebenden Mittheilungen ist zu entnehmen, daß in der Berichtszeit die Zahl der Verbands-Innungen durch die Handwerksorganisation eine Vermehrung nicht erfahren hat, daß 17 Austrittserklärungen ebenso viel Beitritte gegenübergestellt werden können und daß die Umwandlung eines großen Theiles der Verbands-Innungen in Zwangs-Innungen die Zahl der am Verbande betheiligten Personen von gegen 12 000 auf über 16 000 erhöhte. Der Vorstand des Verbandes hat an sämmtliche kgl. sächsische Ministerien in Verfolg eines Beschlusses des Innungstages im Jahre 1899 das Ersuchen gerichtet, daß bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten nach Möglichkeit das heimische Handwerk berücksichtigt werden möchte und zwar hauptsächlich durch Ausschreibung kleinerer Loose und Gewährung angemessen langer Lieferfristen, sowie durch Einwirkung auf die untergebenen Behörden der Ministerien. Diese Petitionen sind nicht ohne Erfolg geblieben.

— Mehr als 150 Millionen Mark kosten die jetzigen Fahrbetriebsmittel der sächsischen Staatseisenbahnen. In den folgenden Zusammenstellungen sind die Betriebsmittel der Privatbahnen Zittau-Reichenberg i. B. und Zittau-Oybin-Jonsdorf nicht in Betracht gezogen. Ende 1899 betrug der Bestand unserer Locomotiven 1247 (einschließlich zwei vollspurige Dampfwagen), der Personenwagen 3333, der Zugführer- und Gepäckwagen 569, der bedeckten Güterwagen 10 608 und der offenen Güterwagen 18 997. Die Locomotiven kosten 57 033 688,83 Mark, die Personenwagen 24 151 499,83 Mark, die Zugführer-, Gepäck- und Güterwagen 71 172 143,06 Mark, zusammen 152 357 241,77 Mark. Die Anschaffungskosten einer größeren Anzahl bereits ebenfalls schon in den Dienst gestellter und in den Betrieb mit aufgenommener Fahrbetriebsmittel der Staatseisenbahnen sind in diesem Betrage noch nicht enthalten.

— Eine für Bauunternehmer, Steinbruchsbesitzer und Schachtmeister interessante Entscheidung fällte im April die Coblenzer Strafkammer, und zwar auf Grund des Dynamitgesetzes. Ein Bauführer aus Zweibrücken, welcher beim Bau der Wasserleitung zu Alf a. d. M. Felssprengungen vornehmen mußte, ließ sich einen Dynamitschein ausstellen und bezog das erforderliche Dynamit bei einem Kaufmann zu Alf, welcher die Erlaubniß zum Lagern von Dynamit und Verkauf an Personen, die sich im Besitz